

Antrag auf Änderung

der Eintragung der Partnerschaftsgesellschaft in eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartGmbH) in das Gesellschaftsverzeichnis der AKNW nach §§ 31, 30 BauKaG

Architektenkammer Nordrhein-Westfalen
Rechtsabteilung
Zollhof 1
40221 Düsseldorf

Es handelt sich um eine bestehende Partnerschaftsgesellschaft.

| | |
|---|----------|
| Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis der AKNW unter | Reg.-Nr. |
| Eintragung in das Partnerschaftsregister beim AG Essen | AZ: |

Berufshaftpflichtversicherung

Die Gesellschaft hat zur Deckung der sich aus ihrer Tätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung mit einer mindestens 5-jährigen Nachhaftung abgeschlossen. Erforderlich ist eine Versicherungssumme von mindestens **1 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden und 1,5 Mio. € für Personenschäden** pro Versicherungsjahr (§§ 30 Abs. 2 S. 1 Nr. 2, Abs. 4, 31 Abs. 3 S. 2 i.V.m. Abs. 2 Nr. 2 BauKaG NRW).

Nach der geltenden Rechtsprechung (OLG Hamm, Beschluss vom 31.07.2014 - I-27 W 88/14) muss die Versicherungsbescheinigung u.a. die Versicherungssumme und die der Versicherung zugrunde liegenden berufsrechtlichen Vorschriften ausweisen.

Folgende Anlagen sind beigefügt:

1. Kopie des geänderten Gesellschaftsvertrages bzw. des Gesellschafterbeschlusses zur Änderung der Partnerschaftsgesellschaft
2. Kopie der Anmeldung zum Partnerschaftsregister oder der Eintragungsnachricht
3. Versicherungsbescheinigung über eine ausreichende Haftpflichtversicherung

Ort, Datum

Unterschrift Gesellschafter/in

Ort, Datum

Unterschrift Gesellschafter/in

Ort, Datum

Unterschrift Gesellschafter/in

Ort, Datum

Unterschrift Gesellschafter/in

Ort, Datum

Unterschrift Gesellschafter/in

Ort, Datum

Unterschrift Gesellschafter/in

**Informationen bei Erhebung von personenbezogenen Daten,
Art. 13 EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)**

Hier: Antrag auf Änderung der Eintragung der Partnerschaftsgesellschaft in eine PartGmbH in das Gesellschaftsverzeichnis der AKNW

Mit Ihrem Antrag auf Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis nach dem Baukammergesetz Nordrhein-Westfalen (BauKaG NRW) teilen Sie der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (AKNW) personenbezogene Daten mit. Nach Art. 13 DSGVO sind wir verpflichtet, Ihnen bei der Erhebung Ihrer personenbezogenen Daten gewisse Informationen mitzuteilen. Unserer Informationspflicht kommen wir hiermit gerne nach.

1. Gemäß **Art. 13 Abs. 1 DSGVO** teilen wir Ihnen folgende Informationen mit:

- a. Verantwortlicher i.S.v. Art. 4 Nr. 7 DSGVO ist die
AKNW, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf, info@aknw.de.

Die AKNW wird gerichtlich und außergerichtlich durch ihren Präsidenten vertreten.

- b. Die Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten lauten:

AKNW
Der Datenschutzbeauftragte
Zollhof 1
40221 Düsseldorf
datenschutz@aknw.de.

- c. Ihre personenbezogenen Daten werden für die Eintragung Ihrer Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis verarbeitet. Nach erfolgreicher Eintragung werden Ihre personenbezogenen Daten für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AKNW, insbesondere das Führen des Gesellschaftsverzeichnisses und das Überwachen der beruflichen Pflichten, verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) DSGVO, §§ 13, 2, 30, 31 BauKaG NRW.

- d. Bleibt frei.

- e. Empfänger oder Kategorien von Empfängern der personenbezogenen Daten sind:

- Eintragungsausschuss der AKNW
- Geschäftsstelle der AKNW
- Auftragsdatenverarbeiter (u. a. Versand des Deutschen Architektenblattes)
- Auskunftbegehrende nach § 13 Abs. 6 und 7 BauKaG NRW

- f. Bleibt frei.

2. Gemäß **Art. 13 Abs. 2 DSGVO** stellen wir Ihnen des Weiteren folgende Informationen zur Verfügung:

- a. Hinsichtlich der Dauer, für die wir Ihre personenbezogenen Daten speichern dürfen, ist im BauKaG NRW wörtlich bestimmt:

- aa. § 13 Abs. 8 BauKaG NRW

„Mit der Löschung nach § 22 oder § 29 sind zugleich sämtliche bei der Architektenkammer über die betroffene Person gespeicherten Daten zu sperren. Angaben über Maßnahmen in einem berufsgerichtlichen Verfahren sind in jedem Fall nach fünf Jahren ab deren Verhängung zu sperren. Die gesperrten Daten dürfen nur noch verarbeitet werden, wenn dies zur Behebung einer bestehenden Beweisnot oder aus sonstigen im überwiegenden Interesse der Architektenkammer oder im rechtlichen Interesse eines Dritten liegenden Gründen unerlässlich ist oder die betroffene Person eingewilligt hat.“

- bb. § 13 Abs. 9 BauKaG NRW

„Bei der Architektenkammer gespeicherte Daten sind zu löschen, wenn sie zur rechtmäßigen Erfüllung der von der Architektenkammer wahrzunehmenden Aufgaben nicht mehr erforderlich sind und durch die Löschung schutzwürdige Belange der betroffenen Person nicht beeinträchtigt werden. Im Falle einer derartigen Beeinträchtigung sind die entsprechenden Daten nach Absatz 8 zu sperren. Verweise nach § 36 werden nach Ablauf von fünf Jahren gelöscht, wenn die oder der Betroffene sich innerhalb dieses Zeitraums keiner weiteren Berufspflichtverletzung schuldig gemacht hat. Fünf Jahre nach der Löschung nach § 22 oder § 29 sind sämtliche bei der Architektenkammer gespeicherten Daten der betroffenen Person zu löschen, sofern diese nicht die weitere Speicherung beantragt. Die Architektenkammer ist verpflichtet, die betroffene Person auf diese Möglichkeit hinzuweisen.“

- b. Hinsichtlich Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie, nach Maßgabe der nachgenannten Vorschriften der DSGVO,

folgende Rechte:

- Recht auf Auskunft (Art. 15),
- Recht auf Berichtigung (Art. 16) oder Löschung (Art. 17),
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18),
- Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung (Art. 21),
- Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20).

Ihre Rechte können Sie jederzeit durch Erklärung gegenüber der Architektenkammer Nordrhein-Westfalen (Adresszusatz: Gesellschaftsverzeichnis, Zollhof 1, 40221 Düsseldorf oder E-Mail: recht@aknw.de) ausüben.

- c. Bleibt frei.
 - d. Sie haben das Recht, sich bei der Datenschutz-Aufsichtsbehörde über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten durch uns zu beschweren.
 - e. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten ist gesetzlich vorgeschrieben für Ihre Eintragung in das Gesellschaftsverzeichnis sowie für die Erfüllung der gesetzlichen Aufgaben der AKNW, §§ 13, 2, 30 BauKaG NRW. Wenn Sie Ihre Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis eintragen lassen wollen, sind Sie verpflichtet, die personenbezogenen Daten bereitzustellen. Die Nichtbereitstellung hätte die Folge, dass Ihre Gesellschaft nicht in das Gesellschaftsverzeichnis eingetragen werden kann.
 - f. Bleibt frei.
3. Gemäß **Art. 13 Abs. 3 DSGVO** informieren wir Sie darüber, dass Ihre personenbezogenen Daten neben dem Zweck, für den sie erhoben wurden, zu folgenden anderen Zwecken verarbeitet werden: Bleibt frei.